

INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [DE] 580 SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNGEN (ISA [DE] 580)

(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume,
die am oder nach dem 15.12.2009 beginnen)

[ISA [DE] 580 gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2022 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in der Anlage D.1 des ISA [DE] 200 genannten Standards angewendet werden. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten.]

1.	Einleitung	2
1.1.	Anwendungsbereich.....	2
1.2.	Schriftliche Erklärungen als Prüfungsnachweis	3
1.3.	Anwendungszeitpunkt	3
2.	Ziele	3
3.	Definitionen	4
4.	Anforderungen	4
4.1.	Mitglieder des Managements, von denen schriftliche Erklärungen angefordert werden	4
4.2.	Schriftliche Erklärungen zu den Verantwortlichkeiten des Managements .	4
4.2.1.	Aufstellung des Abschlusses [und – sofern einschlägig – des Lageberichts]	4
4.2.2.	Dem Abschlussprüfer zur Verfügung gestellte Informationen und Vollständigkeit der Geschäftsvorfälle	5
4.2.3.	Beschreibung der Verantwortlichkeiten des Managements in den schriftlichen Erklärungen.....	5
4.3.	Weitere schriftliche Erklärungen.....	5
4.4.	Datum und abgedeckte Zeiträume schriftlicher Erklärungen.....	5
4.5.	Form von schriftlichen Erklärungen	6
4.6.	Zweifel an der Verlässlichkeit schriftlicher Erklärungen und Nichtabgabe angeforderter schriftlicher Erklärungen.....	6
4.6.1.	Zweifel an der Verlässlichkeit schriftlicher Erklärungen.....	6
4.6.2.	Nichtabgabe angeforderter schriftlicher Erklärungen.....	6
4.6.3.	Schriftliche Erklärungen zu den Verantwortlichkeiten des Managements.....	7
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	7
5.1.	Schriftliche Erklärungen als Prüfungsnachweis (Vgl. Tz. 3).....	7

5.2. Mitglieder des Managements, von denen schriftliche Erklärungen angefordert werden (Vgl. Tz. 9[-D.9.1])	7
5.3. Schriftliche Erklärungen zu den Verantwortlichkeiten des Managements (Vgl. Tz. 10-11)	8
5.3.1. Spezifische Überlegungen zu Einheiten des öffentlichen Sektors	9
5.4. Weitere schriftliche Erklärungen (Vgl. Tz. 13).....	9
5.4.1. Zusätzliche schriftliche Erklärungen zum Abschluss [oder – sofern einschlägig – zum Lagebericht].....	9
5.4.2. Zusätzliche schriftliche Erklärungen zu den dem Abschlussprüfer zur Verfügung gestellten Informationen	10
5.4.3. Schriftliche Erklärungen zu spezifischen Aussagen	10
5.5. Mitteilung eines Schwellenwerts (Vgl. Tz. 10-11, 13).....	11
5.6. Datum und abgedeckte Zeiträume schriftlicher Erklärungen (Vgl. Tz. 14)	11
5.7. Form von schriftlichen Erklärungen (Vgl. Tz. 15).....	12
5.8. Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen (Vgl. Tz. 10-11, 13)	13
5.9. Zweifel an der Verlässlichkeit schriftlicher Erklärungen und Nichtabgabe angeforderter schriftlicher Erklärungen.....	13
5.9.1. Zweifel an der Verlässlichkeit schriftlicher Erklärungen (Vgl. Tz. 16-17)	13
5.9.2. Schriftliche Erklärungen zu den Verantwortlichkeiten des Managements (Vgl. Tz. 20).....	14
Anlage 1 (Vgl. Tz. 2).....	15
Liste der ISA [DE], die Anforderungen zu schriftlichen Erklärungen enthalten	15
Anlage 2 (Vgl. Tz. A21)	16
Beispiel einer Vollständigkeitserklärung	16

International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) 580 „Schriftliche Erklärungen“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.